



Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung - EuWO, BGBl. NR 117/1996, in der geltenden Fassung verlautbart:

1. Wahlsprengel, Wahllokale und Wahlzeiten, dazugehörige Verbotszonen

Wahlsprengel, Wahlbehörde	Wahllokal, Bezeichnung und Adresse	Wahlzeit	Verbotszone	Wahlkarten	barrierefrei
1 Sölden 1	Gemeindeamt Sölden Gemeindestraße 1, 1. Stock Sitzungszimmer	07:00 – 14:00 Uhr	30 m	Ja	Ja
2 Heiligkreuz	Schulgebäude Heiligkreuz Venterstraße 19	07:00 – 12:00 Uhr	30 m	Ja	Ja
3 Vent	Schulgebäude Vent Marzellweg 6,	07:00 – 12:00 Uhr	30 m	Ja	Ja
4 Gurgl	Carat Gurgl Gurglerstraße 118, Erdgeschoss	07:00 – 12:00 Uhr	30 m	Ja	Ja
5 Sölden 2	Einsatzzentrum Sölden Dorfstraße 151, Schulungsraum	07:00 – 14:00 Uhr	30 m	Ja	Ja
Sonderwahlbehörde	zur Sprengelwahlbehörde Sölden 1	07:00 – 12:00 Uhr			

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeiten

Die Wahlzeiten sind **unter Punkt 1.** jeweils neben dem Wahllokal **angeführt.**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunde oder amtliche - Bescheinigung zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweis, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität NICHT geeignet

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Umkreis von 30 m ab dem Eingang des Gebäudes, in dem das Wahllokal befindet, wie etwa Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder dergleichen,

b) **jede Ansammlung von Personen** sowie

c) **das Tragen von Waffen** jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachbeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro geahndet.

Der Bürgermeister:



Mag. Ernst Schöpf

<i>An der Amtstafel kundgemacht</i>	
<i>Angeschlagen am</i> :	<i>24.04.2024</i>
<i>Anschlag bis</i> :	<i>09.06.2024</i>
<i>Abgenommen am</i> :	



Dieses Dokument wurde von Katharina Fiegl elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 24.04.2024